Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 26.01.2019 in Wien

Initiator_nnen: Alexander Hofmann

Titel: **ÄA1HA1 zu EU Programm**

Von Zeile 167 bis 168 einfügen:

Mitgliedstaaten, die mit dieser Maßnahme belegt werden, würden im folgenden Finanzrahmen geringere Mittel bekommen. Wenn ein Mitgliedstaat auf schwerwiegende Weise und nachhaltig gegen die Verträge und ihre Grundwerte verstößt, muss auch die Möglichkeit bestehen, ihn mit qualifizierter Mehrheit aus der EU auszuschließen.

Begründung

Unter „Suspendierung der Mitgliedschaft“ ist offenbar zu verstehen, dass ein davon betroffener Mitgliedstaat so behandelt wird, wie wenn er nicht mehr Mitglied der EU wäre. Nicht nur das Stimmrecht ruht. Er kann – im Unterschied zur geltenden Vertragslage - auch alle sonstigen Rechte und Vorteile aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen und ist der EU in dieser Zeit zu nichts verpflichtet.
Sollte dieser Zustand längere Zeit anhalten und keine Aussicht bestehen, dass der Mitgliedstaat seine noch Politik ändert, so wäre es nur logisch und schlüssig, mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss dieses Mitglieds zu betreiben.

Unterstützer_innen

Ronald Pohoryles